

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 23 (1907)

Heft: 14

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

band hat sich verpflichtet, den berufstüchtigen Angehörigen dieser Partei Fahrsstellen zu geben, wodurch die Zahl der Arbeitswilligen täglich wächst. Bei der Regierung und der städtischen Polizeidirektion sind weitere Schritte getan worden, um hinlänglichen Schutz der Arbeitswilligen gegen die Streikenden durch die zuständigen Organe zu beanspruchen. Über die gleiche Angelegenheit schreibt man dem „Bund“: Bekanntlich hat sich auch in der Schweiz eine „Gelbe Arbeiterpartei“ geründet, die sich zur Aufgabe macht, den sozialistisch-anarchistischen Tendenzen der „Roten“ entgegenzutreten, d. h. das Wohl des Arbeiters nur mit zulässigen Mitteln zu fördern, ohne das Unmögliche vom Arbeitgeber erzwingen zu wollen. Dem Zimmermeisterverband Bern ist es gelungen, in Bern die Gründung einer Sektion dieser Partei zu veranlassen. Er hat sich verpflichtet, den berufstüchtigen Angehörigen dieser Partei Fahrsstellen zu geben, wodurch die Zahl der Arbeitswilligen täglich wächst. Diese Leute waren — im Gegensatz zu den „Roten“ — bereit, auf Grundlage der vom Zimmermeisterverein veröffentlichten Arbeitsbedingungen einen Vertrag abzuschließen. Arbeitgeber und Arbeitswillige gehen dabei von der Ansicht aus, daß, wenn der Verband der „Roten“ das Recht hat zum Streiken, derjenige der „Gelben“ das Recht haben muß zum Arbeiten, und wenn er daran gehindert wird, so hat er das weitere Recht, hinlänglichen Schutz durch die zuständigen Organe zu beanspruchen. Zu diesem Zweck sind weitere Schritte bei der Regierung und der städtischen Polizeidirektion getan worden.

Zimmerleutestreik in Bern. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am Mittwoch folgende Verordnung erlassen:

Der Regierungsrat des Kantons Bern gestützt auf Art. 39 der Staatsverfassung und das Dekret vom 1. März 1858 zum Schutz der persönlichen Freiheit der Bürger, zur Handhabung von Ruhe und Ordnung, beschließt:

1. Jede Verhinderung von Personen an der Ausübung ihrer Berufssarbeit, sowie jeder Versuch dazu durch Ansammlungen, Drohungen, Misshandlungen, Chrbeleidigungen und erhebliche Belästigung, welche mit dem Zimmerleutestreik in Bern zusammenhangen, ist untersagt.

2. Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, ist zu verhaften und wird mit Buße von 1 bis 200 Franken oder mit Gefängnis von 1 bis 3 Tagen bestraft. Ausländer, welche wegen Widerhandlung gegen diese Verordnung zu Strafe verurteilt werden, sind auszuweisen.

3. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist öffentlich bekannt zu machen.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Klay.

Der Staatschreiber: Kistler.

— Die kantonale Polizeidirektion hat dem städtischen Polizeihauptmann vorläufig 30 Mann zur Verfügung gestellt, damit die Streikverordnung strikt durchgeführt werden kann.

In Montreux haben sämtliche Arbeiter der Holzarbeitergewerkschaft gekündigt. Die Arbeitgeber haben die Kündigung angenommen und entlassen die Leute sofort.

Die Dachdecker in der Stadt Zürich sind seit einiger Zeit in Lohnbewegung eingetreten. Auf ihre, dem Meisterverein letzter Tage eingesandten Forderungen erhalten sie die Antwort, daß der Meisterverein diese durchberaten und mit wenigen Ausnahmen als annehmbar bezeichnet habe. Da der Meisterverein jüngst dem Schweizerischen Verbande beigetreten sei, so müsse er beim Zentralverein noch zuerst dessen Genehmigung zu einer Neu-

ordnung einholen. In der am Donnerstag abgehaltenen Versammlung des Vereins der Dachdecker von Zürich und Umgebung wurde jedoch, um eine Verzögerung zu verhindern, mit 55 gegen 6 Stimmen beschlossen, in sämtlichen Geschäften Samstag, 29. Juni, zu kündigen und nachher, wenn eine Einigung nicht erzielt werden könne, in den Streik einzutreten. Mit dem Kaminfegeferverein werden Unterhandlungen gepflogen, da viele Kaminfegefer auch Dachdeckerarbeiten verrichten müssten. Man hofft, auch die Kaminfegefer zur Stellungnahme veranlassen zu können.

Verschiedenes.

In Sitten ist die öffentliche Badeanstalt eingestürzt wegen Untergrabungen, die zum Zwecke der Vergrößerung vorgenommen wurden.

Gefahren der Elektrizität. In Goldau wurde eine junge Frau beim elektrischen Kochen vom Starkstrom erschlagen und getötet. — Der Monteur Judd von der Arth-Rigi-Bahn war mit der Verbindung einer Privatleitung mit der öffentlichen Leitung des Elektrizitätswerkes in Arth beschäftigt, ohne indessen den Strom auszuschalten. Er berührte mit der Schlage zufällig die Leitung, sank plötzlich hintüber und war tot.

Aus der Praxis — Für die Praxis.

N.B. Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 20 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) beilegen.

Fragen.

340. Wer liefert Holzstämme in Hagenbuchen oder Nadelbaum? Offerten gef. sofort an Jb. Reich-Tischhäuser, Bruggen.

341. Welche Waggonfabrik liefert Handwagen mit Brücke, leicht gehend, mit oder ohne Federn, Tisch 125×80 cm, und zu welchem Preis?

342. Wer hätte eine Säge oder Schreinerei mit konstanter Wasserkräft in der Nähe einer Station billig zu verkaufen? Offerten sind zu richten an Franz Giger, mech. Schreinerei, Menznau (Zürich).

343. Was ist besser, für eine Holzbearbeitungsmaschine Ringschmierung oder Fettschmierung? Die Maschinen werden vom Eigentümer selbst bedient.

Wilh. Baumann, Horgen

Rolladen-Fabrik

47 u

Ältestes Etablissement dieler Branche
in der Schweiz

Vorzüglich eingerichtet.

Holzrolladen aller Systeme.

Rolljalousien

mit eiserner Federwalze
eingeführt 1892; vorzüglich bewährt
Praktisches und bestes System,
besonders für

Schulhäuser, Hotels etc.

Zugjalousien • Rollschutzwände

• Jalousieladen •

Ausführung je nach Wunsch in einheimischem,
nordischem oder überseesischem Holze.



Vertreter: Herr Robert Häusler, Bern, Beaumont Werdtweg 17

Emil Zürcher, Baumeister, Helden.

Max Stephan, Schlossermeister, Pérrolles-Freiburg.